

zu § 20. In dieser Begründung ist unter Ziffer 10 anscheinend das Gegenteil ausgeführt; es heißt: Auf der anderen Seite war zu berücksichtigen, daß es im Interesse der Ausbreitung der Volksbildung liegt, tunlichst alle Bücher **abgabefrei** zu bekommen, und daß der deutsche Buchhandel der Billigkeit seiner Bücher seine Stellung und Bedeutung im Weltmarkt mit verdankt. Da es wünschenswert erschien, dem Buchhandel diese Stellung zu erhalten, ist an der Steuerfreiheit der Bücherlieferungen grundsätzlich festgehalten worden. Dies um so mehr, als eine brauchbare Abgrenzung zwischen Unterhaltungsliteratur und für die Bildung wertvoller Literatur nicht zu finden ist. Nur die erhöhte Steuerpflicht sogenannter Luxusdrucke ist aus § 8 Nr. 3 des bisherigen Gesetzes übernommen worden.

Wir schließen uns diesen Ausführungen vollinhaltlich an; wir sind der Ansicht, daß Gegenstände des Buchhandels, insbesondere Bücher, nicht unter den § 14, also nicht unter die hauswirtschaftlichen Gegenstände fallen. Es ist unbedingt erforderlich, jedes Mißverständnis auszuschalten, da es dem Buchhandel unmöglich ist, in der Praxis die Unterscheidung nach § 14 hinsichtlich der Steuerunterschiedlichkeit durchzuführen. Es ist deshalb notwendig, daß in den nach § 19 des Entwurfs vom Reichsrat zu erlassenden Bestimmungen, bzw. in den von ihm aufzustellenden Verzeichnissen klargestellt wird, daß bzw. welche Gegenstände des Buchhandels nicht zu den hauswirtschaftlichen Gegenständen zu rechnen sind. Die Schaffung eines klaren Tatbestandes ist dringend erforderlich, wenn nicht der deutsche Buchhandel durch die Unsicherheit in seinem Gewerbebetrieb außerordentlich gehindert und schwer geschädigt werden soll. Jede Beschränkung des Buchhandels bedeutet gleichzeitig eine Beeinträchtigung des deutschen Geisteslebens und eine Schädigung der deutschen Kultur, die jetzt um so weniger Experimenten ausgesetzt werden dürfen, wo es darauf ankommt, unser Volkstum zu kräftigen und dem deutschen Volke eine neue Geltung in der Welt zu erobern und zu sichern.

Durch die in §§ 30 und 31 des Entwurfs vorgesehene erhöhte Umsatzsteuer auf die **Übernahme von Anzeigen** wird auch der Buchhandel ernstlich betroffen. Abgesehen davon, daß es schon ein Widerspruch sein dürfte, wenn solche Leistungen steuerpflichtig gemacht werden sollen, die erst den steuerpflichtigen Umsatz fördern sollen, so ist die Wirkung dieser erhöhten Steuer für den Buchhandel und die ihm zufallenden kulturellen Aufgaben verhängnisvoll. Wir verweisen hierzu u. a. auf die Tatsache, daß sich eine große Anzahl Zeitschriften nur mit Hilfe des Inseratenteils halten können. Es muß angenommen werden, daß der Inseratenteil solcher Zeitschriften eine wesentliche Einschränkung erfahren wird, wenn die erhöhte Steuer für Anzeigen in der vorgesehenen Form angenommen werden sollte. Gerade die ohnehin schwer bedrängten wissenschaftlichen und die Fachzeitschriften kommen hier in Frage, sie haben auf das deutsche Geistesleben befruchtend gewirkt und ihm besonders auf medizinischem, chemischem und technischem Gebiet vor den anderen Nationen eine überragende Bedeutung verschafft. Der Bezugspreis vieler solcher Zeitschriften müßte erhöht werden, wenn der Ausfall an Inseraten wettgemacht und sie lebensfähig erhalten werden sollen; diese Erhöhung ist aber nicht möglich. Wir wissen wohl, daß die Zeitschriften sich nicht einheitlich beurteilen lassen, weil es auch solche gibt, die einen außerordentlichen großen Leserkreis besitzen und vielleicht einen höheren Bezugspreis vertragen könnten. Um insoweit einen gerechten und der Praxis entsprechenden Ausgleich herbeizuführen, halten wir eine Besprechung der in Betracht kommenden amtlichen Kreise mit den Interessenten für erforderlich; wir selbst sind dazu sowie auch zu einer Aussprache über unsere oben vorgetragenen Bedenken gegen die Ausdehnung der erhöhten Umsatzsteuer in § 14 auf Gegenstände des Buchhandels gern bereit.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird, wie bereits erwähnt, die Ansicht vertreten, daß an der Steuerfreiheit der Bücher grundsätzlich festgehalten werden soll. Die notwendige Folge dieser Auffassung würde es sein, alles zu vermeiden, was ihren Absatz erschweren könnte. Dazu dürfte auch die Behinderung der Werbetätigkeit gehören, die der Buchhandel für den

Absatz seiner Erzeugnisse entfalten muß. Wir halten es deshalb unbedingt für geboten, die Werbetätigkeit des Buchhandels ganz allgemein von der Anzeigensteuer **frei zu lassen**, also im Gesetz zu bestimmen, daß Anzeigen, die sich auf Gegenstände des Buchhandels beziehen, nicht der erhöhten Steuer gemäß §§ 30 und 31 unterliegen. Was wir unter Gegenständen des Buchhandels verstehen, haben wir bereits oben dargelegt; wir möchten auch unsere Einwendungen nicht auf die Ankündigung von Büchern beschränken, sondern sie auf alle Gegenstände des Buchhandels erstrecken, weil sie allgemein kulturellen Zwecken dienen und insolgedessen für deren völlige Freilassung von der Steuer der §§ 30 und 31 die gleichen Gründe sprechen wie für die der Bücher.

Wir bitten um Prüfung unserer Ausführungen und Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche des Buchhandels.

Ergebenst

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.	Karl Siegmund.
Paul Schumann.	Otto Paetsch.
Hans Voldmar.	Mag Röder.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.

Dr. Georg Paetel.	Dr. Erich Ehlermann.
Eduard Urban.	Paul Oldenbourg.
Georg Thieme.	Gottfried Spemann.

Ist zurzeit der Nachdruck gefälschter russischer Werke der Literatur und Tonkunst gestattet?

Die urheberrechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland ergaben sich vor dem Kriege aus dem deutsch-russischen Staatsvertrag vom 28. Februar 1913, der den Urhebern beider Länder den urheberrechtlichen Schutz inländischer Urheber zusicherte. In Art. 3 des deutsch-russischen Zusatzvertrags zum Friedensvertrag von Brest-Litowsk vom 3., 7. März 1918 werden die Staatsverträge, die zwischen den vertragschließenden Teilen vor der Kriegserklärung in Kraft gewesen sind, »wieder in Kraft gesetzt«, und in Art. 9 werden die Urheberrechte »wieder hergestellt«. Von Deutschland wird in dem mit der Entente geschlossenen Friedensvertrag in Art. 116 die Anerkennung der endgültigen Aufhebung der Verträge von Brest-Litowsk sowie aller sonstigen Verträge oder Abmachungen mit Regierungen oder politischen Gruppen, die sich auf dem Gebiete des früheren russischen Reiches gebildet haben, verlangt. Deutschland hat diesen Friedensvertrag ratifiziert, und da es sich hier nicht um wechselseitige Rechte und Verpflichtungen handelt, ist der Verzicht nach Art. 440 Abs. 8 in Kraft getreten. Rußland hat zu der Aufhebung der Verträge von Brest-Litowsk sich ebensowenig geäußert wie zu dem Friedensvertrag Deutschlands mit der Entente.

Für den deutschen Richter ist lediglich entscheidend die Frage, ob der Staatsvertrag vom 28. Februar 1913 noch zu Recht besteht. Diese Frage ist außerordentlich bestritten. Die Mehrheit der Schriftsteller vertritt den Standpunkt, daß der Kriegszustand alle Staatsverträge zwischen Feinden automatisch löst, und beruft sich zur Begründung dieser Behauptung darauf, daß in allen früheren Friedensverträgen das Wiedereintrittreten der Verträge besonders ausgesprochen wird. Von einem solchen könnte nur dann die Rede sein, wenn sie vorher aufgehoben waren. Alle diese internationalen Verträge haben zwei Seiten, einmal die Seite zum anderen Vertragsgegner hin, dann aber auch die Seite, die sich an die Angehörigen des eigenen Staates wendet. Lediglich die letztere kommt in Frage. Alle Staatsverträge sind durch Akte der Gesetzgebung in Deutschland eingeführt worden und demgemäß von dem Richter als gesetzliche Vorschriften zu beachten. Solange diese Vorschriften nicht aufgehoben sind, behalten sie ihre Gesetzeskraft weiter. Mit diesen Darlegungen befinde ich mich im Einklang mit der Rechtsprechung